

5.2.2 Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz

Beitrag von Prof. Dr. Bernhard Furrer, Präsident der Eidg. Kommission für
Denkmalpflege

Auszug Martin/Krautzberger, Handbuch Denkmalschutz und Denkmalpflege, 3. Aufl. 2010

4. Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz

- 1 Die Vielfalt der mit der Denkmalpflege betrauten kantonalen und kommunalen Fachstellen und die sich daraus ergebenden teilweise unterschiedlichen Verhaltensweisen in grundsätzlichen Belangen führten die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege dazu, 2007 ein Konsenspapier zu grundsätzlichen denkmalpflegerischen und archäologischen Grundfragen zu publizieren.¹ Es enthält die Grundsätze zum Umgang mit dem baulichen Erbe, die sie als schweizerische “Unité de doctrine” entwickelt hat und ihren Gutachten und Stellungnahmen zu Grunde legt.
- 2 Die Leitsätze basieren auf der Charta von Venedig von 1964 (Martin/Krautzberger a.a.O. Teil D I Nr. 4); sie konkretisieren und aktualisieren deren Aussagen. Gerade in der durch die kantonale Vielfalt geprägten Schweiz bilden die Leitsätze eine wichtige gemeinsame Gedankenbasis. Sie richten sich nicht bloss an Denkmalpflege- und Archäologiekreise, sondern ebenso an Bauherrschaften, Architekten und Architektinnen sowie an interessierte Politiker, haben daher neben ihrer Tiefen- auch eine gute Breitenwirkung. Da sie in ihrer prägnanten Formulierung in Europa keine Entsprechung haben, ist es nicht erstaunlich, dass die schmale, in vier Sprachen erschienene Schrift in manchen benachbarten Ländern Eingang gefunden hat. Die wichtigsten Aussagen werden schlaglichtartig hier aufgeführt.²
- 3 Die Überlegungen gehen vom *Grundbedürfnis der Menschen nach Erinnerungen* aus; sie stützen sich wesentlich auf Orte und Objekte. Das Denkmal wird als immobilier “Gegenstand der Vergangenheit mit besonderem Zeugnischarakter” definiert. Denkmäler sind demnach ortsgebundene Objekte, die geschichtlichen Zeugniswert für jegliches menschliche Wirken haben. Dieser Zeugniswert, der sich aus einer Vielzahl von Eigenschaften zusammensetzt, ist gebunden an die überlieferte Materie; diese macht die Authentizität der Denkmäler aus. Dabei ist die physische Gestalt der Denkmäler vielfältig. Erst das menschliche Erkennen und Interpretieren macht aus einem Objekt aus vergangener Zeit ein Denkmal.
- 4 Zum *Umgang mit dem Denkmal* wird seine Eigenschaft als ein besonders kostbarer Teil der Umwelt hervorgehoben, dessen Schutz und Pflege Grundlagen menschlichen Lebens bewahren. Da Denkmäler Teil des heutigen Lebensraums sind, sind sie Teil des geschichtlichen Erbes und ebenso Teil der heutigen Kultur. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Es ist Aufgabe der Gesellschaft, Denkmäler erfassen und erforschen zu lassen. Die Objekte, die als Denkmäler gelten, müssen öffentlich bezeichnet werden. Wie jede öffentliche Auflage bedarf Denkmalpflege rechtlicher Grundlagen; Rechte und Pflichten der Öffentlichkeit und der Eigentümerschaften sind zu definieren. Die bei der

¹ Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege: Leitsätze zur Denkmalpflege in der Schweiz, vds Hochschulverlag AG an der ETH Zürich, 2007.

² Im Anhang der Schrift finden sich einige Angaben zur Organisation der Denkmalpflege in der Schweiz.

Erforschung der Denkmäler erzielten Erkenntnisse müssen öffentlich zugänglich sein.

- 5 Das *Handeln am Denkmal* hat den Grundsatz der Nachhaltigkeit zu beachten. Eine angemessene Nutzung begünstigt die langfristige Erhaltung; jede Nutzung muss sich an der Substanzerhaltung orientieren. Regelmäßige Pflege ist die schonendste Maßnahme zur Erhaltung von Denkmälern; zur Sicherung eines in seinem Bestand gefährdeten Denkmals sind vorsorgliche Maßnahmen zu treffen. Voraussetzung für das Festlegen von Maßnahmen an Denkmälern ist eine genaue Kenntnis des Objekts. Vor Beginn einer Intervention ist das Maßnahmenkonzept verbindlich festzulegen, dazu sind verschiedenste Fachgebiete beizuziehen. Bei allen Maßnahmen hat die Konservierung der bestehenden Substanz Vorrang. Für jeden Eingriff ist eine der Eigenart des Objekts und der Intervention angemessene Dokumentation anzulegen.
- 6 In den Bemerkungen zu *Planung und Maßnahmen* wird zunächst betont, dass der überlieferte Bestand möglichst weitgehend zu erhalten ist und sich zudem alle konservatorischen und restauratorischen Eingriffe auf ein Höchstmaß an Reversibilität auszurichten haben. Vor und während jedem Eingriff muss durch geeignete Untersuchungen sichergestellt werden, dass die Arbeiten in Rücksichtnahme auf Substanz und Erscheinung des Objektes definiert werden. Weiter sind Umfang und Tiefe eines Eingriffs möglichst klein zu halten. Grundsätzlich sollen historische Elemente instand gestellt, nicht ersetzt werden. Das Denkmal ist so zu bewahren, dass die Spuren seines Alters erhalten bleiben. Es wird festgehalten, dass für die Konservierung/Restaurierung von Denkmälern Materialien und Anwendungstechniken zu verwenden sind, die sich langfristig bewährt haben. Das erübrigt nicht periodische Kontrollen nach der Konservierung/Restaurierung und, wenn nötig, weitere Maßnahmen. Zur Stellung der denkmalpflegerischen und archäologischen Fachstelle innerhalb des Planungsteams und im Baubewilligungsverfahren werden klare Aussagen gemacht. Die schützenswerten Eigenschaften der Umgebung und die Wirkung des Denkmals auf die Umgebung sind zu erhalten. Baunormen dürfen auf Denkmäler nicht ohne vertiefte Abklärungen angewendet werden.
- 7 Ein weiterer Abschnitt gibt Definitionen und weitere Hinweise zu *einigen besonderen Maßnahmen*. Angesprochen werden Ergänzungen, Zufügungen, das Weiterbauen, Rekonstruktionen, Kopien, Unterbauungen und Translokationen.
- 8 *Spezifischen Fragen der archäologischen Bodendenkmalpflege* werden in einem letzten Abschnitt beantwortet. Behandelt wird das Erfassen von Bodendenkmälern, Notwendigkeit und Zulässigkeit archäologischer Ausgrabungen (archäologische Ausgrabungen sind nur dort vorzunehmen, wo die archäologische Substanz aus nicht abwendbaren Gründen von der Vernichtung bedroht wird), Einzelaufschlüsse, Besonderheiten der Dokumentation archäologischer Untersuchungen sowie die Auswertung und Publikation archäologischer Untersuchungen.